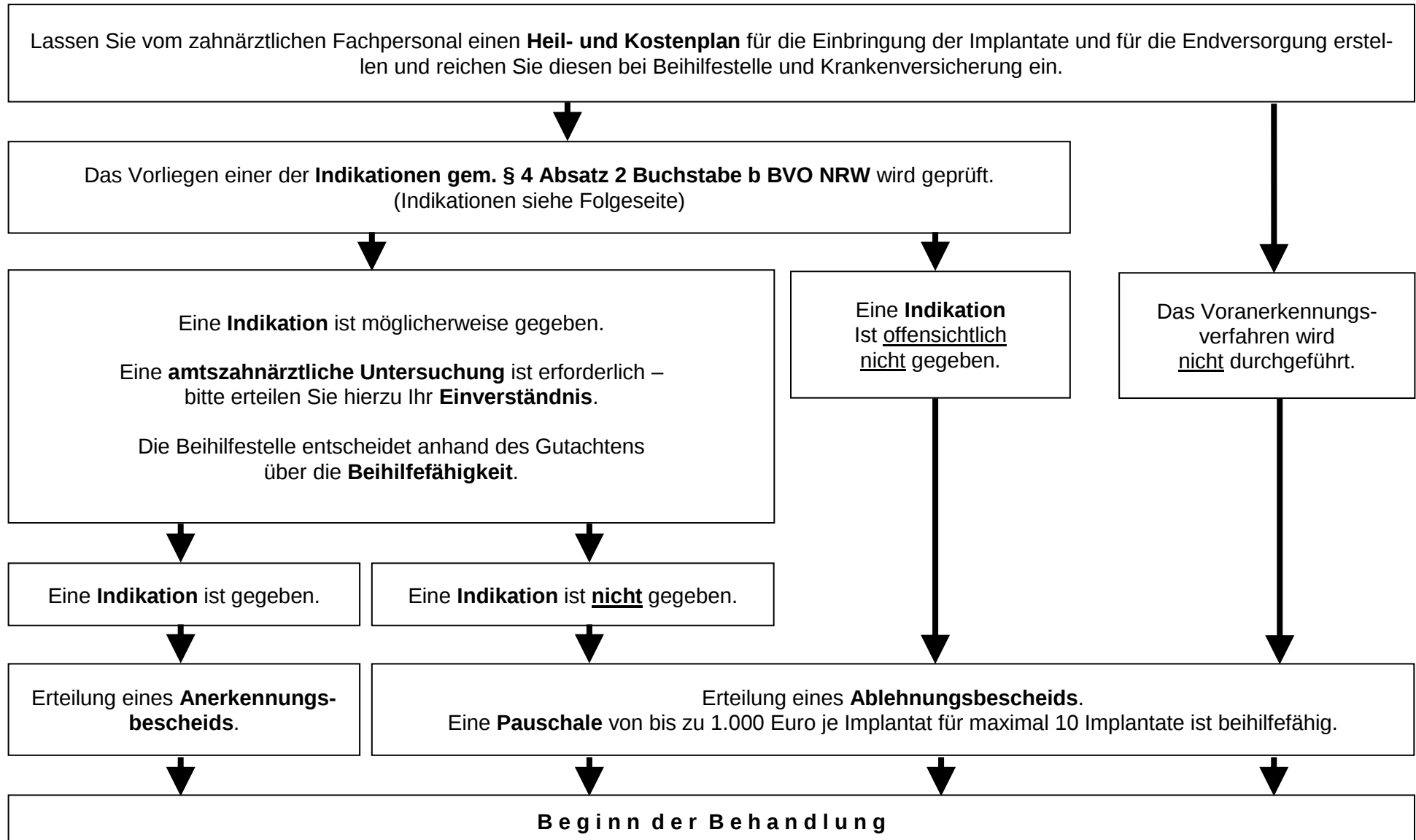




Was muss ich machen, wenn eine Implantatbehandlung geplant ist?





Stand 04/2023

Indikationen gem. § 4 Absatz 2 Buchstabe b BVO NRW:

1. größere Kiefer- und Gesichtsdefekte, die ihre Ursache in Tumoroperationen, Entzündungen des Kiefers, Operationen infolge großer Zysten (zum Beispiel große follikuläre Zysten oder Keratozysten), Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt, angeborenen Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien) oder Unfällen haben,
2. dauerhaft bestehende extreme Xerostomie, insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung,
3. generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen,
4. nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z.B. Spastiken),
5. zahnloser Ober- oder Unterkiefer (ohne vorhandenes Implantat).

Weitere Hinweise:

- Wurde ein amtszahnärztliches Gutachten zur Prüfung einer Indikation in Auftrag gegeben und mit der Behandlung vor Erteilung eines Anerkennungsbescheides begonnen, werden auch die **Kosten des Gutachtens** von der beihilfeberechtigten Person zurückgefordert.
- Im Falle einer **Reparatur** kann je Implantat eine Pauschale von bis zu 400 Euro als beihilfefähig anerkannt werden.
- Die **Suprakonstruktion** (Endversorgung) ist nicht voranerkennungspflichtig; die Aufwendungen hierfür sind neben dem Pauschalbetrag beihilfefähig.
- Die Rechnung wird gemäß der geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), der Beihilfenverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BVO NRW) sowie der Anlage 7 der BVO NRW auf ihre Beihilfefähigkeit geprüft.